

Informationen rund um Ihre Beitragsrückerstattung für 2023



Welche Tarife sind rückerstattungsfähig?

Eine Beitragsrückerstattung zahlen wir für die Krankheitskostenvollversicherung (inklusive Beihilfeversicherung) in den Tarifen 20, 21, 21P, 25, 27, 52, 54, E, K, MedExtra (ME), MedBest (MB) oder BSS sowie für den Zusatztarif 18.

So berechnet sich Ihre Beitragsrückerstattung

Der Vorstand der ARAG Krankenversicherungs-AG entscheidet jedes Jahr unter Berücksichtigung der Geschäftsergebnisse über die Voraussetzungen und Höhe Ihrer Beitragsrückerstattung. Diese Entscheidung erfolgt in Abstimmung mit einem unabhängigen mathematischen Treuhänder. Für 2023 beträgt die Beitragsrückerstattung je nach Tarif 2,5 oder 3,5 oder 6,0 Monatsbeiträge. Die Höhe der Beitragsrückerstattung errechnet sich dann aus einem Zwölftel der für das Jahr 2023 für die rückerstattungsberechtigten Tarife entrichteten Beiträge, multipliziert mit der Anzahl der rückzuerstattenden Monatsbeiträge.

Anzahl der rückzuerstattenden Monatsbeiträge	
Tarife E, K, ME, MB, 27 und BSS	2,5
Tarife 18, 20, 21, 21P, 52 und 54	3,5
Tarif 25	6,0

Einen eventuellen gesetzlichen Zuschlag berücksichtigen wir nicht; er wird in voller Höhe für eine Beitragsstabilisierung im Alter angespart. Die Beiträge zu einer eventuell vereinbarten Beitragsentlastung im Alter werden ebenfalls nicht berücksichtigt. Darüber hinaus ist eine eventuell anfallende Versicherungssteuer nicht berücksichtigungsfähig.

Gut zu wissen

- Wir zahlen rückzuerstattende Beiträge jeweils an den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner. Ob eine Beitragsrückerstattung infrage kommt, prüfen wir für jede versicherte Person separat.
- Die Beitragsrückerstattung für das Jahr 2023 zahlen wir automatisch im dritten Quartal 2024. Sie müssen dafür nichts unternehmen.
- Sie haben nur Anspruch auf eine Beitragsrückerstattung, wenn Sie das ganze Kalenderjahr 2023 in einem oder mehreren der zuvor genannten Tarife versichert sind und für keinen dieser Tarife Rechnungen einreichen. Entscheidend ist nicht das Rechnungsdatum, sondern das Behandlungsdatum beim Arzt. Bei Arznei-, Verband- und Hilfsmitteln zählt das Datum des Bezuges, nicht das Datum der Verordnung.

- Sie müssen außerdem Ihre Beiträge einschließlich des Beitrags für den Monat Dezember 2023 für den gesamten Vertrag bis zum 31.01.2024 vollständig bezahlt haben.
- Das Versicherungsverhältnis muss bis zum 01.07.2024 ungekündigt bestehen. (Ausnahme: Beendigung des Versicherungsverhältnisses nach dem 31.12.2023 wegen Tod der versicherten Person oder Eintritt der Versicherungspflicht).

Was passiert, wenn...

Sie sich erst nach dem 01.01.2023 versichern?

Auch beim sogenannten unterjährigen Versicherungsbeginn können Sie eine Beitragsrückerstattung für das Jahr 2023 erhalten. Für die Berechnung und die Höhe der Beitragsrückerstattung gelten die unter den Punkten „So berechnet sich Ihre Beitragsrückerstattung“ und „Gut zu wissen“ dargestellten Voraussetzungen entsprechend und Sie erhalten eine anteilige Beitragsrückerstattung.

Sie den Tarif wechseln?

Bei Wechsel von einem rückerstattungsfähigen Tarif in einen anderen rückerstattungsfähigen Tarif innerhalb eines Kalenderjahres behalten Sie Ihren Anspruch auf Rückerstattung. Für die Berechnung und die Höhe der Beitragsrückerstattung gelten die unter den Punkten „So berechnet sich Ihre Beitragsrückerstattung“ und „Gut zu wissen“ dargestellten Voraussetzungen entsprechend.

Bei Impfungen und Vorsorgeuntersuchungen?

Wenn Sie im Tarif K, ME oder MB Vorsorgeleistungen und/oder Schutzimpfungen nutzen, die gemäß Tarifbeschreibung auf Selbstbehalte und/oder Pauschalrückstellungen nicht angerechnet werden, dann bleibt Ihr Anspruch auf Beitragsrückerstattung bestehen.

Im Fall einer Anwartschaft?

Pausiert Ihr Versicherungsschutz in Form einer Anwartschaft für eine Dauer von mehr als zwei Monaten im Jahr 2023 erlischt auch Ihr Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

Sie Leistungen für das Jahr 2023 erst später einreichen?

Auch nachdem wir Ihnen eine Beitragsrückerstattung für das Jahr 2023 ausgezahlt haben können Sie uns Rechnungen für das Jahr 2023 einreichen. Stellen wir daraufhin fest, dass eine frühere Einreichung eine Beitragsrückerstattung ausgeschlossen hätte, sind wir berechtigt, die gezahlte Beitragsrückerstattung mit Ihrem Leistungsanspruch zu verrechnen.

Häufige Fragen zur Pauschalerstattung für 2023



Was ist eine Pauschalerstattung?

Die Pauschalerstattung ist ein feststehender Betrag, mit dem Sie kleinere Rechnungen selbst ausgleichen können. Sie erhalten die Pauschalerstattung in bestimmten Tarifen, wenn Sie für 2023 keine Leistung in Anspruch genommen haben. Die Höhe hängt von Ihrer Selbstbeteiligung ab.

Für welche Tarife gibt es grundsätzlich eine Pauschalerstattung?

Wir zahlen in den Tarifen der KomfortKlasse (Tarif K), MedExtra und MedBest folgende Beträge:

Pauschalerstattung nach Tarifen		
300 Euro	600 Euro	900 Euro
K300	KO	MBO
ME300	ME0	-
MB600	MB300	-

Die Werte beziehen sich auf Erwachsene, die 2023 das 21. Lebensjahr vollenden oder bereits vollendet haben. Kinder und Jugendliche erhalten jeweils die Hälfte der angegebenen Beträge.

Unter welchen Bedingungen ist eine Pauschalerstattung möglich?

- Sie haben einen Anspruch auf die Pauschalerstattung, wenn Sie als versicherte Person für das Jahr 2023 keine Leistungen in Anspruch genommen haben.

Gut zu wissen:

Ausgenommen sind die in Ihrer Tarifbeschreibung genannten Vorsorgeuntersuchungen und Schutzimpfungen. Wenn Sie diese in Anspruch genommen haben, erhalten Sie die Erstattung trotzdem. Auch Ihre kostenlose Weiterversicherung in der Elternzeit hat keine Auswirkungen auf die Pauschalerstattung.

(Mehr dazu unter www.ARAG.de/rueckerstattung)

- Sie müssen Ihre Beiträge für 2023 bis spätestens zum 31. Januar 2024 voll bezahlen.
- Für Monate, in denen teilweise oder für den gesamten Monat eine Anwartschaftsversicherung oder Ruhensvereinbarung bestand, wird keine Pauschalerstattung gewährt.

Was sonst noch wichtig ist

Die Pauschalerstattung wird im zweiten Halbjahr des Jahres 2024 ausbezahlt.

Wenn Sie nach der Auszahlung der Pauschalerstattung Leistungsansprüche für 2023 geltend machen, müssen wir diese Ansprüche mit der Pauschalerstattung verrechnen. Hiervon ausgenommen sind die oben beschriebenen Vorsorgeleistungen, Schutzimpfungen sowie die Beitragsbefreiung während der Elternzeit.

Beginnt die Versicherung nicht zum 1. Januar oder sind die Leistungsstufen nicht während des gesamten Jahres 2023 versichert, so verringert sich die Pauschalerstattung für 2023 jeweils um ein Zwölftel für jeden nicht versicherten Monat des Jahres. Ebenso verfahren wir, wenn Sie innerhalb des Jahres (unterjährig) zwischen zwei Leistungsstufen wechseln.

Mehr zu Beitragsrückerstattung
und Pauschalerstattung:
www.ARAG.de/rueckerstattung

